



JGV-SH Reinhard Schill - Hochbohm 2 - 25832 Tönning

Per E-Mail

Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Umweltausschuss des Landtages
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1770

Tönning, den 24.09.2013

Stellungnahme Drucksache 18/925, 06.06.2013,
zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren

Sehr geehrte Frau Tschanter,

für die uns gegebenen Möglichkeit der Stellungnahme zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf bedanken wir uns und machen davon hiermit Gebrauch:

Als erstes fällt auf, dass das Gesetz nicht definiert, was ein Hundehalter ist. Die folgende Überlegungen gehen deshalb davon aus, dass ein Hundehalter gemäß der Rechtsprechung des BGH eine Person ist, die die Bestimmungsmacht über den Hund hat, aus eigenen Interessen für die Kosten des Hundes aufkommt, den allgemeinen Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes trägt. Wenn der Gesetzgeber eine andere Definition meint, wäre deren Wiedergabe im Gesetz angebracht.

§ 1 Abs. 2, 3. „das Führen von Hunden“

Schleswig-Holstein ist ein Land, in dem der Tourismus eine wesentliche Rolle spielt, mit der Folge, dass viele Urlauber (Hundehalter) sich mit ihren Hunden in Schleswig-Holstein aufhalten und ihre Hunde hier führen. Es ist dem Entwurf nicht zu entnehmen, wie sichergestellt werden soll, dass diese Hundehalter sachkundig sind und dass für diese Hunde eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Solange es Bundesländer gibt, in denen es entsprechende Regelungen nicht gibt, stellt das Gesetz eine Ungleichbehandlung von Hundehaltern aus Schleswig-Holstein dar.

§ 3 Abs. 1

Eine Problematik, die alle Hundehalter trifft soll im § 3 Abs. 1 geregelt werden, nämlich das Führen des Hundes in der Öffentlichkeit durch andere Personen als den Hundehalter selber. Der Entwurf sieht vor, dass das Führen eines Hundes, durch Personen die nicht sachkundig sind, statthaft ist. Das ist sicherlich praxisgerecht. Aber dem Hundehalter bleibt dabei überlassen zu entscheiden, ob die Person der er die Führung des Hundes überlässt, die Gewähr dafür bietet,

den Hund so zu führen, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Ein Verstoß soll eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1, 2. darstellen.

Der Hundehalter wird hier mit einer Entscheidung allein gelassen, die schwer zu treffen ist. Geeignet sind Personen immer solange nichts passiert. Wenn bei der Führung des Hundes durch eine beauftragte Person etwas geschieht, wird zwangsläufig im Raum stehen, dass die Person nicht die Gewähr geboten hat, den Hund sicher zu führen, es sei denn, diese Person besitzt die Sachkunde im Sinne des § 4.

Es scheint angebracht dem Hundehalter hier Anhaltspunkte an die Hand zu geben, die ihn in die Lage versetzen hier eine gesetzmäßige Entscheidung treffen zu können.

§ 3 Abs. 5

§ 27 Landesjagdgesetz schreibt für die Jagd, den Einsatz von geeigneten Jagdhunden vor. Dabei werden die Jagdhunde bei der Stöberarbeit und der Nachsuche auf Nieder- und Schalenwild, geschnallt, das heißt die Hunde werden außerhalb des befriedeten Besitztums des Hundehalters geführt und laufengelassen. Den Hunde dabei eine zum Anleinen geeigneten Halsung (Halsband, Halskette) umzulegen wäre absolut tierschutzwidrig. Die selbständig und weit arbeitenden Hunde könnten sich mit einer solchen Halsung irgendwo verfangen und sich selbständig nicht befreien und müssten dann wenn sie nicht gefunden werden jämmerlich eingehen oder bei der Wasserarbeit ertrinken.

Jagdhunde werden bei der Arbeit üblicherweise mit einer signalfarbenen Warnhalsung versehen, die üblicherweise mit der Telefonnummer des Hundehalters versehen ist, damit der Hund, wenn er abgängig ist, wiedergefunden werden kann. Diese Warnhalsungen sind aus den oben bezeichneten Gründen nicht geeignet den Hund anzuleinen, vielmehr müssen sie sich, sollte der Hund sich damit irgendwo verfangen, leicht abstreifbar sein. Darüber hinaus sind Jagdhunde durch ihre Tätowierung oder einen Chip jederzeit identifizierbar.

Da eine Ausnahmeregelung wie in § 15 des GefHG vom 28. Januar 2005 in dem vorgelegten Entwurf fehlt müssen Jäger, die ihren Hund bei der Jagdausübung schnallen (laufen lassen), entweder gegen das Tierschutzgesetz verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen.

§ 3 Abs. 5 muss also, wenn weiterhin Jagdhunde bei der Jagd eingesetzt werden sollen, entsprechend § 15 des GefHG vom 28. Januar 2005 mit einem Zusatz versehen werden, dass Jagdhunde bei der Jagdausübung und der Ausbildung vom Tragen einer zum Anleinen geeigneten Halsung befreit sind.

Es dürfte sich empfehlen eine Ausnahmeregelung wie in § 15 des GefHG vom 28. Januar 2005 als § 20 in das Gesetz einzufügen.

§ 4 Abs. 1

In § 4 des Gesetzentwurfes soll geregelt werden, dass ein Hundehalter die für die Hundehaltung erforderliche Sachkunde besitzen muss. Als Vertreter von Hundeführern, die sich in hohem Maße um die Ausbildung ihrer Hunde kümmern müssen – nur mit einem gehorsamen, gut ausgebildetem Jagdhund kann dem gesetzlichen Anspruch entsprochen werden – wird es begrüßt, dass auch andere Hundehalter sich sachkundig machen müssen.

§ 4 Abs. 6, 1

In Anbetracht des Verhaltens einer Vielzahl von Hundehaltern und des mehr als mangelnden Gehorsams vieler Hunde, erscheint das Kriterium der Hundehaltung innerhalb eines bestimmten Zeitraums als völlig ungeeignet um die Sachkunde nachzuweisen.

§ 4 Abs. 6, 3.

Es wird von uns ausdrücklich begrüßt, dass den Jagdhundeführern, die einen Hund erfolgreich auf einer Brauchbarkeitsprüfung geführt haben, ebenso, wie Personen, die solche Prüfungen abzunehmen berechtigt sind, die erforderliche Sachkunde attestiert wird.

Ungeklärt bleibt in dem vorgelegten Entwurf, was mit den Führern von Jagdhunden geschehen soll, die sich erstmals einen Hund anschaffen um diesen auf einer jagdlichen Brauchbarkeitsprüfung zu führen, zumal die Ordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde des Landes Schleswig-Holstein vom 26.07.2011 (BPO-SH) vorsieht, dass für das Ablegen von Brauchbarkeitsprüfungen teilweise ein Mindestalter des Hundes von 24 Monaten vorgeschrieben ist. Auch hier scheint eine Ausnahmeregelung angebracht.

Ein weiterer in § 4 völlig ungeklärter Sachverhalt, sind Personen, denen etwa durch Erbschaft ein Hund zufällt. Beispiel: Der Hundehalter verstirbt, die Witwe (oder eine andere Person), die vielleicht seit Jahrzehnten mit dem Umgang mit Hunden vertraut ist, erbt den Hund und wird dadurch erstmals zur Hundehalterin. Nach dem Gesetz ist sie damit per se nicht geeignet. Sie muss also einen Sachkundeprüfung ablegen. Da die theoretische Prüfung vor Aufnahme der Hundehaltung abgelegt werden muss, stellt sich die Frage, was solange mit dem Hund geschehen soll. In Anbetracht, dass gemäß § 4 Abs. 6 (1) auch eine womöglich völlig unqualifizierte Hundehaltung allein die Sachkunde bedingen soll, besteht hier dringender Änderungsbedarf.

§ 6

Es ist zu begrüßen, dass generell für Hunde eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein muss. Der Sinn, warum aber für Hunde, die noch keine 6 Monate alt sind eine Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen werden muss, ist nicht nachvollziehbar. Auch Hundewelpen können Unfälle verursachen und Menschen schädigen. Dieses gilt umso mehr, als Hunde in diesem jugendlichen Alter noch nicht gehorsam sein können.

§ 7 Abs. 1

Redaktioneller Fehler, die Regelung für das zentrale Register findet sich in § 17 des Entwurfes.

§ 7 Abs. 1 (5)

Rassehunde verfügen über eine Zuchtbuchnummer und sind teilweise tätowiert. Es dürfte sich zur besseren Identifizierbarkeit der Hunde empfehlen auch solche zusätzlichen Angaben, wenn vorhanden zu erfassen.

§ 8 Abs. 1 (4)

Aufgabe des Jagdhundes ist es bei der Nachsuche auf verletztes Wild, nach der Jagd oder einem Verkehrsunfall, dieses zu finden. Dabei ist es im Sinne des Tierschutzes das Leiden der verletzten Tiere so kurz wie möglich zu halten. Abhängig von der nachzusuchenden Tierart muss der Jagdhund das verletzte Tier entweder so binden, dass es von dem Jäger erlegt (getötet) werden kann, oder der Jagdhund hat die Aufgabe das Tier zu greifen und abzutun (töten). Naturgemäß kann dieses nur durch Biss geschehen. Ein Jagdhund ist im Interesse des Tierschutzes umso wertvoller, je schneller und konsequenter er dieses tut.

Da die Ausnahmeregelung wie in § 15 des GefHG vom 28. Januar 2005 im Entwurf fehlt, ist jeder Jagdhund der im Rahmen befugter Jagdausübung Wild tötet, ein gefährlicher Hund im Sinne des § 8, weil er ein anderes Tier durch Biss schädigt, ohne angegriffen zu sein. Damit wären Jagdhunde per se gefährlich. Das ist sicherlich nicht beabsichtigt, so dass wenn weiterhin die Jagd und damit unerlässlich der Jagdhundeeinsatz gewollt ist, unbedingt eine Ausnahmeregelung für Jagdhunde bei der Jagdausübung und der Ausbildung eingefügt werden muss.

Eine Ausnahmeregelung scheint auch angebracht, wenn ein Hund ein anderes Tier beißt oder tötet, dass sich in das befriedete Besitztum des Hundehalters begibt. Ein raubwildscharfer Jagdhund könnte sich ansonsten nie im befriedeten Besitztum (auch wenn er dieses nicht verlassen

kann) ohne Aufsicht aufhalten ohne Gefahr zu laufen, als gefährlicher Hund eingestuft zu werden.

§ 21 Abs. 3

Eine Frist von einem Tag, zumal einem Feiertag kann nicht ernsthaft gewollt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Schill

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of loops and waves, positioned to the right of the printed name 'Reinhard Schill'.